

Nach Beschluss des Prüfungsausschusses vom 23.11.11 wird § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den grundständigen Master bis auf weiteres ausgesetzt.

§ 18 Abs. 3: "Das Thema für die Master-Thesis kann frühestens ausgegeben werden, wenn der praktische Studienabschnitt, ein entsprechendes Auslandssemester oder in Ausnahmefällen ein gleichwertiges Praxisprojekt abgeleistet wurde."

Das heißt, dass ab sofort die Masterthesis ohne die Voraussetzung des Praxissemesters/Auslandssemesters abgelegt werden kann.

Das Praxissemester kann demnach zeitlich auch nach der Master-Thesis erfolgen oder wahlweise kann die Praxisphase mit der Master-Thesis kombiniert werden.